Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/7/7 Bkd16/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1975

Norm

DSt 1872 §2 E

Rechtssatz

Wird dem Rechtsanwalt von seiner Standesvertretung ein Auftrag erteilt, zu dessen Befolgung die Mitwirkung des Klienten erforderlich ist, kann es ihm nicht verwehrt werden, dem Klienten zu erklären, er für seine Person teile die Rechtsansicht seiner Kammer nicht.

Entscheidungstexte

- Bkd 16/75
  Entscheidungstext OGH 07.07.1975 Bkd 16/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0054957

Dokumentnummer

JJR_19750707_OGH0002_000BKD00016_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at